An die Aktenzeichen

……………………………………. ………………

(Behörde)

…………………………………….

…………………………………….

(Adresse)

**EINSCHREIBEN**

vorab via E-Mail: ………………………………………….

**Einschreiter/in:** Vor / Zuname …………………………………………………….

Adresse …………………………………………………….

 ……………………………………………………..

**wegen:** Vergehen nach COVID-19-VO

**E I N S P R U C H**

einfach

Ich erhebe gegen die dortbehördliche Strafverfügung der …..…………………………

(Behörde anführen) vom …………………………..(Datum anführen), Aktenzeichen……………………………(Aktenzeichen anführen), innerhalb offener Frist

**EINSPRUCH:**

Ich habe das mir zur Last gelegte Verwaltungsstrafdelikt nicht begangen.

1. Tatzeit und Tatort sind unrichtig.
2. Die Strafverfügung ist unschlüssig und unsubstantiiert; ein rechtserheblicher Sachverhalt lässt sich daraus nicht entnehmen. Die Wiedergabe der verba legalia ist nicht ausreichend. Die Rechtsprechung des VwGH misst der Begründungspflicht einer Behörde höchste Bedeutung zu. Fehlt diese, ist die Strafverfügung bzw. der Bescheid mit Mangelhaftigkeit behaftet.
3. Es ist an der Behörde gelegen, unter Wahrung des rechtlichen Parteiengehörs ein mängelfreies Verfahren im Sinne des Grundrechtsschutzes durchzuführen, einen rechtserheblichen Sachverhalt nach Aufnahme aller Beweise unter Wahrung des Prinzips der Amtswegigkeit festzustellen und rechtskonform zu beurteilen (Art. 6 E-MRK).
4. Ich habe den durch die Verordnung festgelegten Mindestabstand zu Personen, mit denen ich nicht im gemeinsamen Haushalt lebe, eingehalten. Sofern dies zeitweise nicht der Fall gewesen sein sollte, war dies faktisch zumutbar unmöglich, so dass ich nicht einmal schuldhaft hätte handeln können.

Das einschreitende Exekutivorgan hat zudem bei der Aufnahme meiner Personaldaten den Mindestabstand nicht eingehalten, was evident ist, weil es sonst meine Daten nicht hätte aufnehmen können. Ich wurde daher behördlich veranlasst, den Mindestabstand nicht einzuhalten. Es wird somit eine verantwortliche Prüfung des eingeschrittenen Exekutivorgans angeregt.

Es obliegt der Beweispflicht der Behörde, den Nachweis dafür zu erbringen, welcher konkreten Person gegenüber ich den Mindestabstand nicht eingehalten haben sollte, mit der ich nicht im gemeinsamen Haushalt lebe. Diese Person ist von der Behörde als Zeuge zu vernehmen, was ich hiermit beantrage.

1. Ich habe die durch die Verordnung auferlegte Tragepflicht einer FFP2 Maske strikt eingehalten. Sollte dies kurzfristig nicht der Fall gewesen sein, so war das dadurch bedingt, dass ich Frischluft aus gesundheitlichen Gründen bzw. kurzfristig Wasser und Nahrung benötigt habe.

Die Tragedauer einer FFP2 Maske beträgt maximal 75 Minuten, danach ist eine Pause von 30 Minuten einzulegen. Für die Zeit einer von mir in Anspruch genommenen Pause kann mir kein verwaltungsstrafrechtlich relevanter Vorwurf gemacht werden.

Die Maske war von mir allenfalls in dieser Pause abgenommen worden.

Zudem beträgt die gesetzlich vorgesehene Tragedauer einer FFP2 Maske maximal 3 Stunden pro Tag. Da diese 3 Stunden bereits überschritten waren, war ich zu einer weiteren Maskentragung gesetzlich zumutbar keinesfalls mehr verpflichtet, weil ich jede Selbstschädigung zur Schadensminimierung aus Gründen der Amtshaftung gegen die Republik Österreich zu vermeiden habe.

Die Behörde ist beweispflichtig dafür, dass ich eine allfällige Maskentragepflicht in jedem Fall verletzt habe, was tatsächlich nicht der Fall ist.

Das eingeschrittene Exekutivorgan wird unter Hinweis auf seine Wahrheitspflicht darüber zu vernehmen sein, ob es konkrete Wahrnehmungen bzw. Erinnerungen zu dem gegenständlichen Vorfall, gegebenenfalls unter seiner konkreten Schilderung, der genauen Angabe des Ortes, der Zeit und näheren Umstände, noch hat, allenfalls welche in concreto.

Nachdem Veranstaltungen durch einschreitende Exekutivorgane gefilmt werden, ist die entsprechende Filmaufnahme der Behörde vorzulegen.

1. Die Behörde ist dafür beweispflichtig, dass ich an einer Versammlung nach dem Versammlungsgesetz teilgenommen haben sollte. Eine Person nimmt nicht deswegen an einer Versammlung teil, weil sie sich am Versammlungsort oder in seiner Nähe befindet. Der öffentliche Raum ist jedermann zugänglich, ohne dass ihm durch sein Betreten die Teilnahme an einer Versammlung unterstellt werden kann. Für das Betreten des öffentlichen Raumes besteht keine Maskentragepflicht, so dass mir in keinem Fall ein rechtserheblicher Vorwurf gemacht werden kann.
2. Die der Strafverfügung zugrunde gelegte Rechtsnorm verstößt gegen das Legalitätsprinzip und verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte, wie u.a. das Recht keine Strafe ohne Gesetz (nulla poena sine lege), auf körperliche und geistige Unversehrtheit, auf Achtung der Privat- und Familiensphäre und insbesondere auf Versammlungsfreiheit.

Zahlreiche Individualanträge nach § 139 B-VG auf Verordnungsprüfung und Aufhebung sind bereits beim VfGH anhängig. Die schon durch den VfGH aufgehobenen Bestimmungen von COVID-19-Verordnungen sind für alle Behörden richtungsweisend und verpflichtend.

1. Die verhängte Strafe ist weder tat- noch schuldangemessen.
2. Auf die Bestimmungen des Amtshaftungsgesetzes wird bereits an dieser Stelle hingewiesen.

**Beweis**: wie dem Vorbringen im Einspruch zu entnehmen ist,

Lokalaugenschein unter Beiziehung des eingeschrittenen Exekutivorgans, ausdrücklich Durchführung der Parteienvernehmung

Ich stelle daher die

**Anträge,**

1. mir eine komplette Aktenabschrift postalisch zur Verfügung zu stellen,
2. das gegen mich eingeleitete Verwaltungsstrafverfahren ersatzlos einzustellen.

Ort / Datum Unterschrift (eigenhändig)

……………………………………….. ………………………………………

**Rechtsmittelbelehrung:**(Nicht mitschicken, nur zu Ihrer Information)

Es wird auf die Rechtsmittelbelehrung der Behörde in der Strafverfügung verwiesen.

Ergänzend dazu wird ausgeführt, dass die Einspruchsfrist 14 Tage ab Zustellung der Strafverfügung beträgt, wobei die Hinterlegung beim Postamt als Zustellung gilt und damit für den Lauf der Frist maßgeblich ist.

Da der Einspruch als Muster – Vorlage konzipiert ist und daher auf das Ihnen zur Last gelegte Verwaltungsdelikt im Rahmen einer Demonstration konkret nicht eingehen kann, können Sie diesbezügliche Ergänzungen in Ihrem Einspruch vornehmen und Beweise anbieten (z.B., Urkunden, Fotos, Videos, Zeugen mit Vor- und Zunamen samt einer ladungsfähigen Anschrift etc.).

Für den Fall, dass die Erstbehörde ihrem Standpunkt nicht entspricht, kann innerhalb von 4 Wochen ab Zustellung Beschwerde an das zuständige Landesverwaltungsgericht eingebracht werden, wofür Sie sich eines berufsmäßigen Parteienvertreters (Rechtsanwalt) bedienen sollten.

Vor den Verwaltungsgerichten besteht kein Anwaltszwang, also können Sie sich auch selbst oder durch eine sonst geeignete, eigenberechtigte Person mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Es besteht bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen die Möglichkeit, dass Sie im Rahmen der Verfahrenshilfe die Beigebung eines Rechtsanwaltes beantragen.